



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **24/51/95G**
Vom **18.12.2024**
P240748

Teilrevision des Gesetzes betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 1995 (Lohngesetz, SG 164.100) betreffend gesetzliche Grundlage für Lohnnebenleistungen

24.0748.02, Bericht der WAK vom 20.11.2024

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 24.0748.01 vom 4. Juni 2024 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 24.0748.02 vom 20. November 2024,

beschliesst:

I.

Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995¹⁾ (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Lohngesetz (LG)

§ 17a (neu)

Lohnnebenleistungen

¹⁾ Der Regierungsrat kann zur Gewinnung und zum Erhalt der Mitarbeitenden Lohnnebenleistungen ausrichten.

²⁾ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle der Volksabstimmung am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

¹⁾ SG [164.100](#)